

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2000

Ausgegeben am 8. August 2000

Teil I

84. Bundesgesetz: Änderung des Katastrophenfondsgesetzes 1996 und des Bundesfinanzgesetzes 2000
(NR: GP XXI IA 226/A AB 266 S. 34. BR: AB 6194 S. 667.)

84. Bundesgesetz, mit dem das Katastrophenfondsgesetz 1996 und das Bundesfinanzgesetz 2000 geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Katastrophenfondsgesetzes

Das Katastrophenfondsgesetz 1996, BGBl. Nr. 201, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 78/1999, wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 2 ist folgender Satz anzufügen:

„Im Jahr 2000 ist die Rücklage bis zu einem Betrag von 100 Millionen Schilling für die Finanzierung von Zinszuschüssen für Betriebsmittelkredite für nachweislich dürrebeschädigte Landwirte unter der Voraussetzung zu verwenden, dass die Länder einen gleich hohen Betrag zur Verfügung stellen.“

Artikel 2

Änderung des Bundesfinanzgesetzes

Das Bundesfinanzgesetz 2000, BGBl. I Nr. 38/2000, wird wie folgt geändert:

Im Artikel VII des BFG 2000 wird der Punkt nach Z 15 durch einen Strichpunkt ersetzt und als Z 16 angefügt:

„16. beim Voranschlagsansatz 1/60156 bis zu einem Betrag von 100 Millionen Schilling für die Finanzierung von Zinszuschüssen für Betriebsmittelkredite für nachweislich dürrebeschädigte Landwirte, sofern ein gleich hoher Betrag von den Ländern zur Verfügung gestellt wird.“

Klestitel

Schlüssel